

Benutzungsordnung Kunstrasenplatz in Herbertingen



§ 1 Geltungsbereich

Diese Benutzungsordnung regelt die Benutzung des Kunstrasenplatzes in der Marbacher Straße beim Schul- und Sportzentrum Herbertingen, auf Flurstück 439, Gemarkung Herbertingen in Herbertingen. Die Anlage ist eine öffentliche Einrichtung der Gemeinde Herbertingen gemäß § 10 Absatz 2 der Gemeindeordnung.

§ 2 Benutzung

1. Die Benutzung der Anlage ist grundsätzlich Jedermann während der Benutzungszeiten gestattet (Nutzern). Die Schulen sowie Vereine oder Andere, welche den Platz im Benutzungsplan zu bestimmten Zeiten zugeteilt bekommen haben, haben Vorrang vor den übrigen Nutzern. Ausgeschlossen von der Nutzung sind Personen, welche unter Alkohol- oder Drogeneinfluss stehen.
2. Minderjährige benötigen die Einverständniserklärung der Eltern, welche eine Haftung des Betreibers der Anlage bei Unfällen auf Grund der Nichteinhaltung der Benutzungsordnung ausschließt.
3. Zuschauer haben sich auf den gepflasterten Flächen hinter den Barrieren aufzuhalten.
4. Die Benutzung erfolgt auf eigene Gefahr. Alle Nutzer der Anlage betreiben ihren Sport damit auf eigenes Risiko. Es wird darauf hingewiesen, dass die Nutzer über persönliche Unfall- und Privathaftpflichtversicherungen für Schäden gegenüber Dritten verfügen müssen.
5. Die Kunstrasen-Spielfläche darf nur mit geeignetem und sauberem Schuhwerk betreten werden. Schraub-Stollenschuhe sind nicht erlaubt. Das Schuhwerk ist – besonders bei schlechter Witterung – vor dem Betreten oder nach kurzem Verlassen der Spielfläche (z.B. Ball holen etc.) von Erdresten zu reinigen.
6. Der Nutzer ist verpflichtet, sich vor der Benutzung vom ordnungsgemäßen Zustand der Anlage zu überzeugen und für eine bestimmungs- und ordnungsgemäße Benutzung zu sorgen. Die Anlage gilt als ordnungsgemäß, wenn der Benutzer etwaige Mängel nicht vor der Benutzung geltend macht. Entstandene Mängel bzw. Beschädigungen sind der Gemeinde vom Nutzer sofort anzuzeigen.
7. Durch die Nutzung der Anlage werden die Regelungen der Benutzungsordnung für den Kunstrasenplatz vom Nutzer anerkannt.

§ 3 Benutzungszeiten

Die Anlage ist in der Zeit von 08.00 Uhr bis 20.00 Uhr, in den Wintermonaten bis Einbruch der Dunkelheit geöffnet. Weiter sind die gesetzlichen Ruhezeiten bei der Nutzung der Anlage zu berücksichtigen.

§ 4 Aufsicht und Hausrecht

Die Beaufsichtigung der Anlage ist Sache der zuständigen Mitarbeiter der Gemeinde Herbertingen. Die Aufsicht und das Hausrecht können von der Gemeinde an Dritte (Platzwart, Hausmeister o.ä.) übertragen werden. Alle üben im Auftrag der Gemeinde das Hausrecht aus und sorgen für Ordnung und Sauberkeit. Ihren Anweisungen ist Folge zu leisten.

§ 5 Haftung

1. Die Gemeinde überlässt dem Nutzer die Anlage in dem Zustand, in dem sie sich befindet, auf eigene Verantwortung und Gefahr. Der Nutzer ist verpflichtet, die Anlage jeweils vor der Benutzung auf ihren ordnungsgemäßen Zustand zu prüfen. Eine Haftung oder Gewährleistung für den ordnungsgemäßen Zustand aufgrund von witterungsbedingten Einflüssen bzw. höherer Gewalt wird nicht übernommen. Der Nutzer übernimmt die der Gemeinde als Eigentümer obliegende Verkehrssicherungspflicht auf eigene Kosten.
2. Der Nutzer stellt die Gemeinde von etwaigen Haftpflichtansprüchen Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Anlage entstehen, soweit der Schaden nicht von der Gemeinde vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden ist.
3. Der Nutzer verzichtet seinerseits auf eigene Haftpflichtansprüche gegen die Gemeinde und kann somit keine Schadensersatzansprüche bzw. Forderungen bei Unfällen oder Materialschäden geltend machen, soweit der Schaden nicht von der Gemeinde vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden ist.
4. Für den Fall der eigenen Inanspruchnahme verzichtet der Nutzer auf die Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen gegen die Gemeinde und deren Bedienstete oder Beauftragte, soweit der Schaden nicht von der Gemeinde vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden ist.
5. Der Nutzer haftet für alle Schäden, die der Gemeinde an der überlassenen Anlage durch die Nutzung entstehen. Die Gemeinde ist berechtigt, Schäden auf Kosten des Nutzers selbst zu beheben oder beheben zu lassen.
6. Für die durch die Nichtbeachtung der Nutzungsbedingungen entstandenen Schäden haftet der Verursacher und wird in vollem Umfang in Regress genommen.
7. Die Gemeinde übernimmt keine Haftung für die vom Nutzer oder von Besuchern der Anlage eingebrachten Gegenstände, insbesondere Wertsachen.

§ 6 Allgemeine Ordnungsvorschriften

1. Das Verhalten auf dem Gelände soll immer fair und respektvoll sein. Es ist stets Rücksicht auf andere zu nehmen.
2. Auf den Spielflächen ist Rauchen, offenes Feuer und der Verzehr von Speisen und Getränken (außer Mineralwasser) verboten. Kaugummis o.ä. dürfen nicht auf dem Platz entsorgt werden.
3. Abfälle und Papier (auch Tapebänder, etc.) sind in die dafür bereitstehenden Behälter zu werfen oder vom Benutzer selbst zu entsorgen.
4. Tiere dürfen nicht mitgebracht werden. Hunde dürfen die Flächen nicht betreten und sind unbedingt dementsprechend an der Leine zu führen.
5. Fundsachen sind bei der Gemeinde abzugeben.
6. Das Befahren mit sämtlichen motorisierten und nicht motorisierten Fahrzeugen ist untersagt.

§ 7 Verstöße gegen die Benutzungsordnung

Bei Verstößen gegen die Benutzungsordnung kann die Gemeinde die Nutzung der Einrichtung für Einzelpersonen und Nutzer bzw. Vereine zeitlich befristet oder auf Dauer untersagen (Hausrecht). Zuwiderhandlungen ziehen Strafanzeigen nach sich.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Benutzungsordnung tritt mit Bekanntgabe in Kraft.

Herbertingen, den 08.03.2012

gez. Michael Schrenk
Bürgermeister

Bekanntmachungshinweis:

Vorstehende Benutzungsordnung wurde im Mitteilungsblatt der Gemeinde Herbertingen, Nr. 10 vom 08.03.2012 öffentlich bekannt gemacht.

Herbertingen, den 09.03.2012

gez. Stolz